

## **Gemeinsame Medienmitteilung der Kantone Solothurn, Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, und Zürich**

### **Integrationsvereinbarung frühzeitig und verbindlich einsetzen**

**Solothurn, 6. Mai 2010 - Die fünf Kantone AG, BS, BL, SO und ZH sowie der Bund haben die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) beauftragt, die Konzepte, Zielgruppen, Anwendungsmöglichkeiten und Auswirkungen der Integrationsvereinbarungen in ihren Kantonen zu erheben und zu vergleichen. Heute wurden die Evaluationsergebnisse des Pilotprojekts zur Einführung der Integrationsvereinbarung vorgestellt. Die FHNW empfiehlt für alle Neuzuziehenden aus dem Ausland ein Erstinformationsgespräch und rät von einer Einführung der Integrationsvereinbarungen mit allen Migranten ab.**

Die Empfehlungen der Fachhochschule zielen auf verbindlichere Vorgaben auf den Ebenen Bund und Kanton und auf eine Standardisierung von Verfahrensschritten und -regeln:

- Von einer Einführung der Integrationsvereinbarungen mit allen Migranten wird abgeraten
- Für alle Neuzuziehenden aus dem Ausland empfiehlt sich im Minimum ein Erstinformationsgespräch
- Eine Integrationsvereinbarung soll nur mit Personen mit Integrationsdefiziten erfolgen oder bei Neuzuzüglern, bei denen sich ein schwieriger Integ-

rationsverlauf abzeichnet. Für diese wird je nach ausländerrechtlichem Status eine Integrationsempfehlung oder eine verpflichtende Integrationsvereinbarung vorgeschlagen

- Integrationsempfehlungen sollen mit neuzuziehenden oder bereits lange anwesenden Personen abgeschlossen werden, die Integrationsdefizite aufweisen, aus völkerrechtlichen Gründen jedoch nicht zu einer Integrationsvereinbarung verpflichtet werden können

Mit dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) haben die Kantone seit 2008 die Möglichkeit, bei der Erteilung oder Verlängerung der Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung mit Ausländern Integrationsvereinbarungen abzuschliessen. Ziel der Integrationsvereinbarungen ist es, sich Sprachkenntnisse anzueignen sowie die Kenntnis der Lebensbedingungen und des Rechtssystems verbindlich einzufordern. Neu kann die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung mit der Bedingung verknüpft werden, dass Sprach- und/oder Integrationskurse besucht werden. Die Anwendung dieses Instruments ist den Kantonen freigestellt.